

Studierendenparlament | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

An  
alle Interessierten

**Studierendenparlament der  
RWTH Aachen**  
Students' Parliament

**Annika Richter**  
Stellvertretende Präsidentin des  
73. Studierendenparlaments

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93778

arichter@  
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ar  
**25.11.2025**

**Beschluss des 73. Studierendenparlaments**  
Kooperationsvereinbarung Humboldt-Haus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 4. Sitzung des 73. Studierendenparlaments am 2025-11-19 folgender Beschluss gefasst wurde<sup>1</sup>:

Der Antrag „SP73-A036- Kooperationsvereinbarung Humboldt-Haus“ wird mit **(30/0/1)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

*Die Studierendenschaft schließt die Vereinbarung mit der RWTH Aachen über die Nutzung des Alexander von Humboldt Hauses in der vorliegenden Fassung ab.  
Der AStA soll dabei die Daten zum Inkrafttreten und zur Laufzeit in §§ 12 und 13 in Absprache mit dem Vertragspartner entsprechend anpassen. Die Laufzeit der Vereinbarung muss unverändert ein Jahr betragen.*

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Richter  
Stellvertretende Präsidentin des 73. Studierendenparlaments

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

<sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).



**Vereinbarung zwischen der**  
**RWTH (Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule)**  
**Aachen, vertreten durch den Rektor,**  
**Templergraben 55, 52062 Aachen**

**und der**

**Studierendenschaft der RWTH Achen K.d.ö.R.,**  
**vertreten durch den AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) der RWTH**  
**Aachen, wiederum vertreten durch den Vorsitzenden,**  
**Pontwall 3, 52062 Aachen**

**über die Nutzung des Alexander-von-Humboldt-Hauses,**  
**Pontstraße 41, 52062 Aachen**

### ***I. Zweckbestimmung und Schriftverkehr***

#### ***§ 1 Zweckbestimmung***

Das Alexander-von-Humboldt-Haus (nachfolgend Humboldt-Haus) dient der Begegnung und Verständigung internationaler Studierender untereinander und dem Kontakt zu ihren deutschen Kommiliton\*innen. Es soll Möglichkeiten des interkulturellen Austausches schaffen und internationalen Studierenden das Studienleben erleichtern.

#### ***§ 2 Schriftverkehr***

Alle Verlautbarungen des Humboldt-Hauses werden mit dem Kopf „Humboldt-Haus“ versehen.

## ***II. Aufsicht und Verwaltung***

### ***§ 3 Rechtsaufsicht***

Das Humboldt-Haus wird unter der Rechtsaufsicht des Rektors betrieben. Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts auf Dritte übertragen.

### ***§ 4 Verwaltung***

- (1) Die Verwaltung des Humboldt-Hauses erfolgt über die Zentrale Hochschulverwaltung (ZHV) durch einen Verantwortlichen bzw. eine Verantwortliche. Die ZHV wird durch einen Beirat unterstützt.
- (2) Die ZHV benennt eine\*n Verantwortliche\*n, der oder die als Ansprechpartner\*in für die Betreuung des Humboldt-Hauses und die inhaltliche Arbeit im Humboldt-Haus zuständig ist.
- (3) Der\*die Verantwortliche berichtet einmal im Semester über die Aktivitäten im Humboldt-Haus gegenüber dem Beirat.

### ***§ 5 Beirat***

- (1) Dem Beirat gehören an:
  1. ein Mitglied der Ausländerinnen- und Ausländervertretung,
  2. ein Mitglied einer internationalen, studentischen Eigeninitiative, welches gemeinsam vom AStA und der Ausländerinnen- und Ausländervertretung benannt wird,
  3. ein Mitglied des AStA,
  4. ein\*e Vertreter\*in des International Office (Dez. 2.0),
  5. ein\*e Vertreter\*in der Servicestelle für internationale Studierende und Gastwissenschaftler und
  6. ein\*e Vertreter\*in der Pressestelle (Dez. 3.0).

Die Vertreter\*innen nach 4.-6. müssen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden der RWTH angehören.

- (2) Der Beirat gibt sich mit absoluter Mehrheit seiner Angehörigen eine Verfahrensordnung, alle Angehörigen des Beirats haben das gleiche Stimmrecht. In die Verfahrensordnung sind aufzunehmen u.a. ein Sitzungsturnus von einmal im Semester, die Ladungsmodalitäten und Ladungsfrist, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls sowie das Abstimmungsverfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor der RWTH Aachen.
- (3) Der Beirat unterstützt den\*die Verantwortliche\*n und gibt Empfehlungen zur Arbeit im Humboldt-Haus ab. Er ist bei wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (über 10 % des Gesamtvolumens nach Budgetplan) zu beteiligen.

### ***III. Nutzung***

#### **§ 6 Raumvergabe**

- (1) Der Rektor erlässt im Einvernehmen mit dem Beirat die Raumvergabeordnung.
- (2) Für die Umsetzung der Raumvergabeordnung ist der\*die Verantwortliche für das Humboldt-Haus zuständig.
- (3) Die Raumvergabeordnung stellt insbesondere sicher, dass die Vergabe nur im Rahmen der Zweckbestimmung und nur an den Personenkreis des § 1 für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsichten erfolgt und enthält Vorschriften und Maßnahmen zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Räume. Die Ordnung wird vorsehen, dass die Räume auch in der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden können.
- (4) Der Ausländerinnen- und Ausländervertretung soll ermöglicht werden, freie Räume auch kurzfristig nutzen zu können.

#### **§ 7 Öffnungszeiten des Humboldt-Haus**

Das Humboldt-Haus soll mit einem möglichst vielfältigen, interkulturellen Programm den Studierenden zur Nutzung offenstehen. Die ZHV gewährleistet die Nutzung der Räume gemäß der Raumvergabeordnung.

#### **§ 8 Programm**

Das Humboldt-Haus soll durch ein interkulturelles Programm und Veranstaltungen die Begegnung deutscher und internationaler Studierender fördern. Das Programm wird von der Ausländerinnen- und Ausländervertretung, dem AStA sowie diversen studentischen Eigeninitiativen und Hochschuleinrichtungen gestaltet. Die Raumvergabe und Hausverwaltung erfolgt durch die Humboldt-Haus Koordination.

#### **§ 9 Aushänge**

Im Humboldt-Haus wird eine Möglichkeit geschaffen, dass jede\*r Studierende Informationen, Veranstaltungskündigungen etc. aushängen kann. Aushänge im Humboldt-Haus, die den Zielen der Nutzung entgegenstehen, sind untersagt und werden entfernt.

### ***IV. Haushaltsführung***

#### **§ 10 Finanzielle Ausstattung**

Das Humboldt-Haus wird aus Beiträgen der Studierendenschaft und von der RWTH finanziert. Der Beitrag des AStA in Höhe von 9.500,00 Euro pro Jahr ist der Studierendenschaft jeweils zum Beginn des Haushaltjahres der Studierendenschaft in Rechnung zu stellen. Die RWTH trägt die übrigen Kosten.

Die Beiträge der Studierendenschaft sind zeitnah zu verwenden. Das AStA fordert bei der\*dem Verantwortlichen Information zur Höhe der drei Monate vor Beginn des Haushaltjahrs der Studierendenschaft nicht verausgabten Mittel schriftlich an. Sollte das Humboldt-Haus zu diesem Zeitpunkt über mehr als das **1,5 fache eines Jahresbeitrags** unverwendeter Mittel verfügen, so entfällt der Beitrag der Studierendenschaft für das jeweilige Haushaltjahr. Sollte die\*der Verantwortlichen innerhalb von **drei** Wochen keine Antwort zur Höhe der nicht verausgabten Mittel liefern, so entfällt der Beitrag der

Studierendenschaft für das jeweilige Haushaltjahr ebenfalls.

## **§ 11 *Haushaltsführung***

- (1) Die RWTH richtet für das Humboldt-Haus einen Haushaltstitel ein.
- (2) Der\*die Verantwortliche ist für die Haushaltsführung des Humboldt-Hauses verantwortlich. Er\*sie erstellt zu Beginn eines jeden Haushaltjahres einen Budgetplan und stellt diesen dem Beirat vor. Der Budgetplan wird mit der Einladung zur Beiratssitzung versendet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten verlieren frühere Regelungen bezüglich des Humboldt-Hauses ihre Wirksamkeit.

### **§ 13 Laufzeit und Kündigung**

Die Vereinbarung gilt für die Dauer eines Jahres und endet am 30.09.2026. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem Ablauf nach Satz 1 durch die RWTH oder den AStA schriftlich gekündigt wird.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Gleiches gilt bei etwaigen Vertragslücken.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen.

### **§ 16 Vertragsaushändigung**

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Für die RWTH:

Aachen, den

Für die Studierendenschaft:

Aachen, den

Änderungsdarstellung:

**Vereinbarung zwischen der**

**RWTH (Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule)  
Aachen, vertreten durch den Rektor,  
Templergraben 55, 52062 Aachen**

**und der**

**Studierendenschaft der RWTH Achen K.d.ö.R.,  
vertreten durch den AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) der RWTH  
Aachen, wiederum vertreten durch den Vorsitzenden,  
Pontwall 3, 52062 Aachen**

**über die Nutzung des Alexander-von-Humboldt-Hauses,  
Pontstraße 41, 52062 Aachen**

### ***I. Zweckbestimmung und Schriftverkehr***

#### ***§ 1 Zweckbestimmung***

Das Alexander-von-Humboldt-Haus (nachfolgend Humboldt-Haus) dient der Begegnung und Verständigung internationaler Studierender untereinander und dem Kontakt zu ihren deutschen Kommiliton\*innen. Es soll Möglichkeiten des interkulturellen Austausches schaffen und internationalen Studierenden das Studienleben erleichtern.

#### ***§ 2 Schriftverkehr***

Alle Verlautbarungen des Humboldt-Hauses werden mit dem Kopf „Humboldt-Haus“ versehen.

## ***II. Aufsicht und Verwaltung***

### ***§ 3 Rechtsaufsicht***

Das Humboldt-Haus wird unter der Rechtsaufsicht des Rektors betrieben. Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts auf Dritte übertragen.

### ***§ 4 Verwaltung***

- (1) Die Verwaltung des Humboldt-Hauses erfolgt über die Zentrale Hochschulverwaltung (ZHV) durch einen Verantwortlichen bzw. eine Verantwortliche. Die ZHV wird durch einen Beirat unterstützt.
- (2) Die ZHV benennt eine\*n Verantwortliche\*n, der oder die als Ansprechpartner\*in für die Betreuung des Humboldt-Hauses und die inhaltliche Arbeit im Humboldt-Haus zuständig ist.
- (3) Der\*die Verantwortliche berichtet einmal im Semester über die Aktivitäten im Humboldt-Haus gegenüber dem Beirat.

### ***§ 5 Beirat***

- (1) Dem Beirat gehören an:

1. ein Mitglied der Ausländerinnen- und Ausländervertretung,
2. ein Mitglied einer internationalen, studentischen Eigeninitiative, welches gemeinsam vom AStA und der Ausländerinnen- und Ausländervertretung benannt wird,
3. ein Mitglied des AStA,
4. ein\*e Vertreter\*in des International Office (Dez. 2.0),
5. ein\*e Vertreter\*in der Servicestelle für internationale Studierende und Gastwissenschaftler und
6. ein\*e Vertreter\*in der Pressestelle (Dez. 3.0).

Die Vertreter\*innen nach 4.-6. müssen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden der RWTH angehören.

- (2) Der Beirat gibt sich mit absoluter Mehrheit seiner Angehörigen eine Verfahrensordnung, alle Angehörigen des Beirats haben das gleiche Stimmrecht. In die Verfahrensordnung sind aufzunehmen u.a. ein Sitzungsturnus von einmal im Semester, die Ladungsmodalitäten und Ladungsfrist, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls sowie das Abstimmungsverfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor der RWTH Aachen.
- (3) Der Beirat unterstützt den\*die Verantwortliche\*n und gibt Empfehlungen zur Arbeit im Humboldt-Haus ab. Er ist bei wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (über 10 % des Gesamtvolumens nach Budgetplan) zu beteiligen.

### ***III. Nutzung***

#### ***§ 6 Raumvergabe***

- (1) Der Rektor erlässt im Einvernehmen mit dem Beirat die Raumvergabeordnung.
  - (2) Für die Umsetzung der Raumvergabeordnung ist der\*die Verantwortliche für das Humboldt-Haus zuständig.
  - (3) Die Raumvergabeordnung stellt insbesondere sicher, dass die Vergabe nur im Rahmen der Zweckbestimmung und nur an den Personenkreis des § 1 für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsichten erfolgt und enthält Vorschriften und Maßnahmen zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Räume. Die Ordnung wird vorsehen, dass die Räume auch in der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden können.
- (3)(4) Der Ausländerinnen- und Ausländervertretung soll ermöglicht werden, freie Räume auch kurzfristig nutzen zu können.

#### ***§ 7 Öffnungszeiten des Humboldt-Haus***

Das Humboldt-Haus soll mit einem möglichst vielfältigen, interkulturellen Programm den Studierenden zur Nutzung offenstehen. Die ZHV bemüht sich, dass die Nutzung der Räume ohne zeitliche Einschränkungen und insbesondere auch am Wochenende möglich ist. gewährleistet die Nutzung der Räume gemäß der Raumvergabeordnung.

#### ***§ 8 Programm***

Das Humboldt-Haus soll durch ein interkulturelles Programm und Veranstaltungen die Begegnung deutscher und internationaler Studierender fördern. Das Programm wird von der Ausländerinnen- und Ausländervertretung, dem AStA sowie diversen studentischen Eigeninitiativen und Hochschuleinrichtungen gestaltet. Die Raumvergabe und Hausverwaltung erfolgt durch die Humboldt-Haus Koordination.

#### ***§ 9 Aushänge***

Im Humboldt-Haus wird eine Möglichkeit geschaffen, dass jede\*r Studierende Informationen, Veranstaltungskündigungen etc. aushängen kann. Aushänge im Humboldt-Haus, die den Zielen der Nutzung entgegenstehen, sind untersagt und werden entfernt.

### ***IV. Haushaltsführung***

#### ***§ 10 Finanzielle Ausstattung***

Das Humboldt-Haus wird aus Beiträgen der Studierendenschaft und von der RWTH finanziert. Der Beitrag des AStA in Höhe von 9.500,00 Euro pro Jahr ist der Studierendenschaft jeweils zum Beginn des Haushaltjahres der Studierendenschaft an die RWTH zu überweisen in Rechnung zu stellen. Die RWTH trägt die übrigen Kosten.

Die Beiträge der Studierendenschaft sind zeitnah zu verwenden. Das AStA fordert bei der\*dem Verantwortlichen Information zur Höhe der drei Monate vor Beginn des Haushaltjahrs der Studierendenschaft nicht verausgabten Mittel schriftlich an. Sollte das Humboldt-Haus zu diesem Zeitpunkt über mehr als das 1,5 fache eines Jahresbeitrags unverwendeter Mittel verfügen, so entfällt der Beitrag der Studierendenschaft für das jeweilige Haushaltjahr. Sollte die\*der Verantwortlichen innerhalb von drei Wochen keine

Antwort zur Höhe der nicht verausgabten Mittel liefern, so entfällt der Beitrag der Studierendenschaft für das jeweilige Haushaltjahr ebenfalls.

## **§ 11 *Haushaltsführung***

- (1) Die RWTH richtet für das Humboldt-Haus einen Haushaltstitel ein.
- (2) Der\*die Verantwortliche ist für die Haushaltsführung des Humboldt-Hauses verantwortlich. Er\*sie erstellt zu Beginn eines jeden Haushaltjahres einen Budgetplan und stellt diesen dem Beirat vor. Der Budgetplan wird mit der Einladung zur Beiratssitzung versendet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

| Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.0510.20254 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten verlieren frühere Regelungen bezüglich des Humboldt-Hauses ihre Wirksamkeit.

### **§ 13 Laufzeit und Kündigung**

| Die Vereinbarung gilt für die Dauer eines Jahres und endet am 30.049.20265. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem Ablauf nach Satz 1 durch die RWTH oder den AStA schriftlich gekündigt wird.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Gleiches gilt bei etwaigen Vertragslücken.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen.

### **§ 16 Vertragsaushändigung**

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Für die RWTH:

Aachen, den

Für die Studierendenschaft:

Aachen, den